



Genehmigungsbescheid

vom 20. Januar 2021

Az.: 53.0032/19/4.1.21-16-Krö/Od

Genehmigungsbescheid der Firma Röhm GmbH zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Blausäure, Wasserstoff, Alkalicyanidlauge und Ammoniumsulfat durch Errichtung und Betrieb eines dritten Lagertanks für Ammoniak

1	Tenor.....	3
2	Begründung	5
	2.1 Sachverhaltsdarstellung.....	5
	2.2 Verfahren	5
	2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	10
	2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)	11
	2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3).....	13
	2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4).....	14
	2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3).....	14
	2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG	15
	2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	16
	2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes.....	21
	2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	21
3	Nebenbestimmungen	22
	Nebenbestimmungen aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns Az. 53.0032/19/4.1.21-8a-Od/Krö vom 24.10.2019.....	22
	Nebenbestimmungen zugehörig zur abschließenden Genehmigung.....	25
	3.1 Allgemein	25
	3.2 Luftreinhaltung	26
	3.3 Notfallplanung.....	26
	3.4 Bodenschutz und Grundwasser	26
	3.5 Anlagensicherheit	30
	3.6 Vorbeugender Gewässerschutz.....	31
4	Hinweise	31
5	Kostenentscheidung	32
6	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	32
7	Rechtsbehelfsbelehrung	33

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Röhm GmbH
Dolivostr. 17
64293 Darmstadt

auf Ihren Antrag vom 23.05.2019 die Genehmigung zur Änderung der

Anlage zur Herstellung von Blausäure, Wasserstoff, Alkalicyanidlauge und Ammoniumsulfat (BMA-Anlage)

(Nr. 4.1.21 des Anhangs zur 4. BImSchV) in Verbindung mit der

Lageranlage für Ammoniak als Nebeneinrichtung

(Nr. 9.3.1 i.V.m. Nr. 9 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände des Werkes Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 544 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

1. die Errichtung und den Betrieb eines dritten, 300 m³ großen Ammoniaklagertanks (unterirdisch, doppelwandig) in der BE 7 (Ammoniaklager),
2. die damit einhergehende Erhöhung der Lagerkapazität im Ammoniaklager (BE 7) um 164.000 kg (auf Grundlage der Dichte von Ammoniak bei 5°C, 17 bar_ü und einem Behälterfüllgrad von 90%),
3. die Einbindung des neuen Ammoniaklagertanks in die bestehende Infrastruktur des Lagers und der Entladestelle für Ammoniak.

Zu den beantragten Maßnahmen gehören auch die erforderlichen MSR-Einrichtungen, Rohrleitungen und apparatetechnischen Einrichtungen.

Diese Genehmigung schließt folgende Genehmigungen und behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein:

- Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW (Landesbauordnung – BauO NRW vom 21. Juli 2018 zuletzt geändert am 26.03.2019 (GV NRW S. 193).

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die in Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0032/19/4.1.21-8a-Od/Krö vom 24.10.2019 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 24 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 23.05.2019 reichte die Firma Röhm GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Blausäure, Wasserstoff, Alkalicyanidlauge und Ammoniumsulfat (im Folgenden BMA-Anlage), gelegen im Werk Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 544 ein.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb eines dritten unterirdischen und doppelwandigen Ammoniak-Lagertanks in der Betriebseinheit Ammoniaklager (BE 7). Hierfür wird der neue Behälter in die bestehende Rohrgeometrie eingebunden. Eine Erhöhung der Entladevorgänge aus Bahnkesselwagen erfolgt nicht, der dritte Lagertank soll lediglich die Verfügbarkeit von Ammoniak erhöhen.

Die BMA-Anlage dient der Herstellung von Blausäure aus Methan und Ammoniak in einer Hochtemperaturreaktion. Hierbei muss Wärme zugeführt werden (endotherme Reaktion), die anschließend in einem Abhitzekeessel zur Erzeugung von Dampf genutzt wird. Als weitere Produkte entstehen Ammonsulfatlösung, Alkalicyanidlösung und ein Restgas, aus welchem Wasserstoff rückgewonnen wird.

2.2 Verfahren

Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die BMA-Anlage ist als „Anlage zur Herstellung von Stoffen, die mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen“ der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der BMA-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 i.V.m. Nr. 9.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben wurde daher in einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien untersucht, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde mit der Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i.V.m. den §§ 8, 9 und 10 der 9. BImSchV am 8. Juli 2019 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln und in der örtlichen Tageszeitung bekannt gemacht.

IED

Da die Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung desselbigen enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein

Regelungsbedarf ergibt, sind im Kapitel 3 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Für diese Anlage sind bisher keine BVT-Schlussfolgerungen, aber mehrere BVT-Merkblätter veröffentlicht worden:

- BVT-Merkblatt: Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Ammoniak, Säuren und Düngemittel (August 2007)
- BVT- Merkblatt „Energieeffizienz“ aus 2008
- BVT- Merkblatt „Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ aus 2005

Die hierin aufgeführten besten verfügbaren Techniken werden von der BMA-Anlage angewendet.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich in diesem Genehmigungsverfahren nicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Entsprechend §10 Absatz 1a BImSchG ist für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevant gefährlichen Stoffe möglich ist. Gemäß §25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist bei IED-Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden [...], bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

Es war daher für die Anlage zur Herstellung von Blausäure, Wasserstoff, Alkalicyanidlaug und Ammoniumsulfat von der Antragstellerin ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Die Antragstellerin hat ein Untersuchungskonzept für Boden und Grundwasser vorgelegt und beantragt, den Ausgangszustandsbericht spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Diesem Antrag wurde zugestimmt. Es wird eine entsprechende Nebenbestimmung in Kap. 3 aufgenommen.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragseingang

Die Firma Röhm GmbH hat mit Datum vom 23.05.2019 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Blausäure, Wasserstoff, Alkalicyanidlaugung und Ammoniumsulfat (BMA-Anlage) in Verbindung mit der Lageranlage für Ammoniak als Nebeneinrichtung auf dem Betriebsgelände des Werkes Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 544 beantragt (letztmalig ergänzt am: 20.05.2020).

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Veröffentlichung

Mit Datum vom 08. Juli 2019 wurde das Vorhaben entsprechend §10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der örtlichen Tageszeitung Kölner Stadtanzeiger (Gesamtausgabe), im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und im Internet öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, konnten in der Zeit vom 16. Juli 2019 bis einschließlich 15. August 2019 eingesehen werden. Einwendungen

und Bedenken gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 16. September 2019 erhoben werden.

Erörterungstermin

Da keine Einwendungen erhoben wurden, war die Durchführung eines Erörterungstermins nicht erforderlich. Der Erörterungstermin wurde daher gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt. Die Absage wurde auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln am 26.09.2019 veröffentlicht.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelte es sich um:

- Stadt Wesseling
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Rhein-Erft-Kreis
 - Gesundheitsamt
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 53.4 (Vorbeugender Gewässerschutz)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Bezirksregierung Düsseldorf
 - Dezernat 26 (Luftverkehr)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (FB 74 Umwelttechnik und Anlagensicherheit für Chemie und Mineralöl-

raffination) wurde zur Begutachtung des eingereichten Teil-Sicherheitsberichtes beteiligt.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der

Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Mit dem Betrieb der beantragten Maßnahmen innerhalb des Ammoniaklagers (BE 7) werden sich die Emissionen an Luftschadstoffen der Anlage nicht verändern. Bei der Befüllung des neuen Lagerbehälters 2012 entstehen keine neuen Abluftströme, da die Kesselwagen in einem Gaspendelverfahren entladen werden. Beim Abkuppeln der beiden Anschlussstücke zwischen Kesselwagen und den Entladearmen wird der mit Ammoniak beladene Stickstoffvolumenstrom über ein Tauchgefäß geleitet. In diesem mit Schwefelsäure gefüllten Tauchgefäß wird der Ammoniak weitestgehend neutralisiert, so dass nur ein geringer Massenstrom an Ammoniak über die Emissionsquelle 1604 in die Atmosphäre gelangt. Da sich die Anzahl der zu entladenen Kesselwagen mit Ammoniak nicht erhöht, wird sich auch der derzeit genehmigte Massenstrom an Ammoniak, der den Anforderungen der TA Luft Kap. 5.2.4 entspricht, an der Quelle 1604 nicht verändern.

Die Emissionsmassenströme (sowohl aus festen Quellen als auch über diffuse Quellen) der gesamten Anlage liegen auch nach Durchführung der beantragten Änderungen unterhalb der Bagatellschwelle nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft, so dass auf eine Immissionsprognose verzichtet werden kann. Auf dieser Grundlage ist davon auszugehen, dass der Vorsorge zum Schutz der menschlichen Gesundheit ausreichend Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft.

Gerüche

Geruchsemissionen in der BE 7 (Ammoniaklager) sind bei Spülvorgängen und bei der Entladung von Ammoniak kurzfristig möglich. Diese werden durch geeignete Maßnahmen minimiert und treten nur in unmittelbarer Nähe der Anlage auf. Es gehen daher von der Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geruchsemissionen der Anlage aus.

Geräusche

Maßgeblich für die Lärmemissionen ausgehend vom Ammoniaklager sind die Rangierfahrten der Bahnkesselwagen. Die Menge der Entladungen wird weiterhin bei 4 Kesselwagen pro Tag bleiben, die Entladung kann an 24h pro Tag erfolgen. Es wird dadurch zu keiner Veränderung der Lärmemissionen der Anlage kommen.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es durch die Änderungen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen durch Lärm kommt, da die bereits genehmigten Beurteilungspegel der Anlage weiterhin eingehalten werden.

Erschütterungen

Durch die wesentliche Änderung der Anlage werden keine erschütterungsrelevanten Anlagenteile errichtet.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlage befindet sich innerhalb eines chemischen Industrieparks und ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen nur wenige weitere Lichtquellen hinzu. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die beantragte Änderung beeinflusst die anfallende Abfallmenge, die während des Betriebs der Anlage anfällt nicht.

Lediglich der bei Herstellung der Baugrube anfallende Bodenaushub muss auf Grund seiner erhöhten Konzentrationen an Cyaniden als Abfall entsorgt werden. Die Entsorgungswege wurden von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen dargestellt.

In seiner Stellungnahme vom 22.07.2019 hat das Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln (Abfallstromkontrolle) keine Bedenken gegen den geplanten Entsorgungsweg für den gefährlichen Abfall geäußert.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Das Vorhaben ist nicht mit einer grundsätzlichen Änderung hinsichtlich Art und Effizienz der bereits in der BMA-Anlage eingesetzten Energien verbunden. Die für die beantragten Maßnahmen eingesetzten Energien werden wie bisher zur Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade sparsam und effizient genutzt.

Darüber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der

Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

2.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Röhm GmbH mit der BMA- Anlage ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der BMA-Anlage enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Die Antragstellerin hat einen anlagenbezogenen Sicherheitsbericht für das Ammoniaklager der BMA-Anlage der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Die Antragsunterlagen mit dem Sicherheitsbericht sind dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 15.01.2020 (Gutachten Nr. 1582.4.1.21) festgestellt, dass die Antragstellerin die mit den beantragten wesentlichen Änderungen in der BMA- Anlage verbundenen Gefahren ermittelt hat und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden. Ein durch die vorliegende nach § 16 BImSchG beantragte

genehmigungsbedürftige Änderung hervorgerufener Störfall wird im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen.

2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.3.6.1 Bodenschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der BMA- Anlage werden Maßnahmen durchgeführt, die Bodeneingriffe erfordern. Hierbei handelt es sich um die Erstellung der Baugrube für den neuen Lagerbehälter 2012.

Als relevant gefährliche Stoffe werden im Ammoniaklager der BMA- Anlage Ammoniak und Schwefelsäure gehandhabt. Den Antragsunterlagen liegt ein Überwachungskonzept für Grundwasser und Boden bei, welches Überwachungsmaßnahmen für die relevant gefährlichen Stoffe vorsieht. Für die Überwachungsmaßnahmen werden in Kap. 3.4 Nebenbestimmungen festgelegt.

Mit Stellungnahme vom 05.08.2019 hat das Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln (Bodenschutz) keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert. Nebenbestimmungen wurden vorgeschlagen und sind in Kapitel 3.4 aufgenommen worden.

2.3.6.2 Gewässerschutz

Abwasser

Die beantragten Anlagenänderungen haben keinen Einfluss auf das anfallende Prozessabwasser der BMA-Anlage.

Niederschlagswasser

Das Vorhaben umfasst eine neue Fläche oberhalb des einzubauenden Tanks, deren Niederschlagswasser auf Grund der vorhandenen Belastung des Bodens nicht versickert werden darf. Das Niederschlagswasser wird daher über ein Drainagesystem aufgefangen und in das Schmutzwassersystem des Werkes Wesseling eingeleitet.

Vorbeugender Gewässerschutz

Das Vorhaben umfasst eine neue AwSV-Anlage, in welcher mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

Ammoniaklagertank 2012

In der Lageranlage „Ammoniaklager BE 7“ wird ein neuer Lagerbehälter für Ammoniak errichtet. Der Lagerbehälter verfügt über eine Kapazität von 164 t. Ammoniak ist in die Wassergefährdungsklasse 2 einzustufen (entsprechend §3 Abs. 4 AwSV). Der Stoff ist nach den Kriterien des §2 Abs. 5 AwSV ein gasförmiger Stoff.

Mit der Errichtung des dritten Lagertanks hat die Lageranlage insgesamt eine Lagerkapazität von 492 t. Damit fällt die Lageranlage nach §39 AwSV unter die Gefährdungsstufe D. Obwohl die Lageranlage wesentlich geändert wird, ist auf Grundlage von §41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV keine Eignungsfeststellung erforderlich.

Der neue Lagerbehälter wird ebenso wie die beiden vorhandenen Lagerbehälter unterirdisch als doppelwandiger, erdgedeckter Tank ausgeführt. Der Druck im Zwischenraum wird über zwei Druckmessungen überwacht.

Der verwendete Werkstoff des neuen Tanks ist nach AD 2000 HP 81 Nr. 34 in Verbindung mit AD 2000 W1 Abschnitt 2.4/ Tafel 1 gegen Ammoniak beständig. Er wird nach Druckgeräterichtlinie gefertigt und in Betrieb genommen.

Zur Verhinderung von Überfüllungen des Behälters wird eine bauaufsichtlich zugelassene Überfüllsicherung in den Behälter eingebaut.

Die Genehmigungsbehörde kann davon ausgehen, dass die Lageranlage dicht, beständig und standsicher ist. Ein Rückhaltevolumen ist auf Grund der Doppelwandigkeit nicht erforderlich. Sollte eine der beiden Tankhüllen undicht werden, ist die Erkennung über die Druckmessungen gesichert. Es werden umgehend von Seiten der Betreiberin Sicherungsmaßnahmen ergriffen, um den Tank zu entleeren. Für die geplante neue AwSV-Lageranlage liegt eine gutachterliche Stellungnahme (Bescheinigungs- Nr. 641/6236/Pos.2012/ 20.2019.001) vom 21.05.2019 eines AwSV-Sachverständigen vor, in welcher bestätigt wird, dass die Ausführungen der Lageranlage geeignet sind und den Anforderungen der AwSV entsprechen.

Löschwasserrückhaltung

Da die Ammoniaklagertanks unterirdisch mit einer Erdüberdeckung von 1,0 m ausgeführt sind, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Tanks nur schwer entzünden lassen. Zur Entzündung von Ammoniak bedarf es einer hohen Temperatur und einer starken Energiequelle. Eine Löschwasserrückhaltung ist daher nicht erforderlich.

Die oberirdischen Tankstutzen befinden sich in einem Domschacht, der mit Gassensoren ausgestattet ist, die bei Gasaustritt Sprinkleranlagen ansteuern, um das austretende Gas niederzuschlagen. Das Rückhaltevolumen für das Berieselungswasser ist ausreichend dimensioniert.

Insgesamt kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen der AwSV von der Lageranlage eingehalten werden.

2.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben stellt die Erweiterung einer bestehenden chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar.

Auswirkungen durch erhöhte Emissionen ergeben sich durch die Anlagenänderung nicht. Bei der Fläche, unter welcher der neue Lagertank eingebaut werden soll, handelt es sich derzeit um eine Schotterfläche, die derzeit als Parkplatz genutzt wird und stark frequentiert ist. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass kein Lebensraum von planungsrelevanten Arten beeinträchtigt wird.

2.3.6.4 Bauplanungsrecht

Das Betriebsgelände wird nicht von der Planung eines qualifizierten Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB erfasst und ist § 34 BauGB zuzuordnen. Der neue Lagertank fügt sich nach §34 BauGB in die nähere Umgebung ein und ist damit planungsrechtlich zulässig.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Wesseling beteiligt. Dieses hat mit Stellungnahme vom 22.07.2019 sein gemeindliches Einvernehmen nach §36 BauGB zum Vorhaben erteilt.

Angemessener Sicherheitsabstand

Gemäß Art. 13 der Seveso(III)-Richtlinie¹ haben die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und - soweit möglich - Hauptverkehrswegen sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt wird.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen, die unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV und damit unter die Seveso(III)-Richtlinie fallen, insbesondere zu prüfen, ob sich der angemessene Sicherheitsabstand der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern oder verschieben wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung erfolgt.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen zu einer Stoffmengenerhöhung von Ammoniak um 30% (neuer Lagerbehälter). Die größte zusammenhängende Menge wird sich jedoch nicht erhöhen, da der neue Lagerbehälter das gleiche Volumen besitzt wie die bereits vorhandenen Behälter.

¹ RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Die relevanten Parameter zur Störfallbetrachtung haben sich für den Stoff Ammoniak nicht verändert.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Der neue Ammoniaklagerbehälter liegt in direkter Nähe zu den vorhandenen Lagerbehältern. Die Entladestelle erfährt keine Lageveränderung. Eine Veränderung der örtlichen Lage ergibt sich damit nicht.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Die Antragstellerin hat ergänzend eine Stellungnahme des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG zur möglichen Veränderung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS-18 vorgelegt (Bericht Nr. SEIS.20190116.165908 vom Mai 2019). Hierin wird gutachterlich dargestellt, dass sich der angemessene Abstand des Ammoniak-Tanklagers durch die Erweiterung nicht verändert.

2.3.6.5 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Wesseling hat in Ihrer Stellungnahme vom 28.08.2019 festgestellt, dass die nach §74 BauO NRW notwendige Baugenehmigung für die Errichtung des neuen unterirdischen Ammoniaklagerbehälters erteilt werden kann (Az. 60-654-19-02).

2.3.6.6 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Wesseling hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahmen vom 19.07.2019 mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 06.08.2019 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Vorschläge zu Nebenbestimmungen und Hinweisen wurden nicht genannt.

2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns **Az. 53.0032/19/4.1.21-8a-Od/Krö vom 24.10.2019**

A. Immissionsschutz

Allgemein

1. Der Zulassungsbescheid oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachung) ist der Zeitpunkt des Beginns der vorzeitigen Umbaumaßnahmen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor Beginn der Umbauarbeiten vorliegen.
3. Nach Erteilung der Zulassung nach § 8a BImSchG und vor Baubeginn ist der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) der aktualisierte Werksalarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) schriftlich vorzulegen.
4. Die zeitliche und technische Umsetzung der Maßnahmen aus den PAAGs (Register 6 des Sicherheitsberichts, vertraulicher Teil) muss nachvollziehbar dokumentiert werden.
5. Die Dokumente aus Nebenbestimmung 4. sind der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) mit der Inbetriebnahmeanzeige schriftlich vorzulegen.

Lärmschutz

6. Die lärmintensiven Bauarbeiten während der Errichtung wie z.B. das Ausschachten, das Einbringen des Behälters und Verfüllen, dürfen ausschließlich in der Zeit von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen.

B. anlagenbezogener Gewässerschutz

1. Es dürfen nur Armaturen entsprechend den Antragsunterlagen Register 12 Ordner 2 eingebaut werden, die den Anforderungen der Druckgeräterichtlinie 2014//68/EU, entsprechen.
2. Die Auskleidung der Gruben an der BKW-Entladung darf ausschließlich nur durch eine nach WHG zugelassene Fachfirma erfolgen.
3. Die Sanierungsarbeiten sind mit Datum, Uhrzeit und Angaben zu den jeweiligen Witterungsverhältnissen durch die Fachfirma schriftlich zu dokumentieren und spätestens vor der Inbetriebnahmeprüfung nach § 46 AwSV der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachung) schriftlich zuzusenden

C. Baurecht

1. Auf Grundlage von § 50(1) Satz 3 Nr. 23 BauO NRW iVm. § 1 (1) Nr. 11 Prüfverordnung sind zur risikogerechten Einhaltung der Schutzziele für die Betriebseinheit 7 - Ammoniaklager -(BMA) die technischen Anlagen (ortsfeste, selbsttätige Löschanlage, Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung, Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtung und elektrische Anlagen) wiederkehrend durch Prüfsachverständige prüfen zu lassen. Vor Inbetriebnahme sind die mängelfreien Prüfbescheinigungen der unteren Bauaufsicht vorzulegen.
2. Für das Bauvorhaben sind die folgenden Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden:

- a) Standsicherheitsnachweis digital (an USchacht@wesseling.de), der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.
- b) Nachweis der Beauftragung der stichprobenhaften Kontrollen der staatlich anerkannten Sachverständigen (schriftliche Erklärung).

- c) Für nachgereichte Unterlagen ist die Übereinstimmungserklärung gemäß § 7 Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) einzureichen.
3. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 BauO NRW) sind Bescheinigungen vom staatlich anerkannten Sachverständigen oder von einer sachverständigen Stelle einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den eingereichten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).

D. Arbeitsschutz

1. Bei der Vergabe von Aufträgen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen hat der Auftraggeber die fachliche Eignung und Qualifikation des sich um den Auftrag bewerbenden Auftragnehmers sicherzustellen. Aufträge dürfen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die nachweisen können, dass sie den auszuführenden Arbeiten entsprechende Erfahrungen haben und über geeignetes Personal und technische Ausrüstungen verfügen.
2. Bei der Baugrunduntersuchung wurden z. T. stark erhöhte Konzentrationen an leicht freisetzbaren Cyaniden ermittelt. Während der Erdarbeiten können Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden. Die Arbeitsplätze sind messtechnisch durch Gefahrstoffmessungen der Luft innerhalb und außerhalb des Baufelds zu überwachen (Nr. 9.1 der BGR 128 / DGUV Regel 101-004 - Kontaminierte Bereiche).
3. Erdbaumaschinen und Fahrzeuge dürfen in kontaminierten Bereichen nur eingesetzt werden, wenn durch die Ausrüstung mit Filter- bzw. Druckluftanlagen das Vorhandensein einer ausreichend zuträglichen Atemluft in der Fahrerkabine gewährleistet ist.

Soll im Einzelfall auf die Verwendung von Fahrerkabinen mit Filter- bzw. Druckluftanlagen verzichtet werden, ist dies im Arbeits- und Sicherheitsplan anzugeben und auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu begründen (Nr. 11.4 der BGR 128 / DGUV Regel 101-004 - Kontaminierte Bereiche).
4. Zur Verhütung der Übertragung von Gefahrstoffen in nicht kontaminierte Bereiche müssen Dekontaminations-Einrichtungen vorhanden sein (Nr. 11.3.7 der BGR 128 / DGUV Regel 101-004 - Kontaminierte Bereiche).

E. Bodenschutz

1. Die Oberfläche des Planbereiches ist zu versiegeln und das Niederschlagswasser ist schadlos abzuführen.
2. Es ist während der Errichtung der beantragten Änderungen sicherzustellen, dass die im Rahmen des Ausgangszustandsberichtes notwendigen Bodenbeprobungen (unterirdische AwSV-Anlagen können von der Beprobung nicht ausgeschlossen werden, unabhängig von deren Ausführung) vor einer baubedingten Versiegelung der jeweiligen Flächen erfolgen und Rückstellproben in ausreichender Menge sichergestellt werden.
3. Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, ist nach § 2 Abs. 2 Nummer 10 u. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten.
4. Die während der Bauphase (hier Neubau) sowie durch Entleerung und Reinigung anfallenden Abfälle, sind gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen.

Nebenbestimmungen zugehörig zur abschließenden Genehmigung

3.1 Allgemein

- 3.1.1** Der Zulassungsbescheid oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.1.2** Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

3.1.3 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

3.2 Luftreinhaltung

3.2.1 Ein Ausfall der Abgaswäsche ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.2.2 Für die Emissionsquelle 1604 gelten die bereits genehmigten Messzyklen für die Wiederholungsmessung weiter (hier aus Gen. Az. 53.00145/13/4.1.21-Od/Ru).

3.3 Notfallplanung

3.3.1 Bei der Erstellung des externen Notfallplans gemäß § 30 BHKG sind den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

3.4 Bodenschutz und Grundwasser

3.4.1 Die Oberfläche des Planbereiches ist zu versiegeln und das Niederschlagswasser ist schadlos abzuführen.

Ausgangszustandsbericht

3.4.2 Die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes für die BMA-Anlage muss entsprechend den Angaben im vorgelegten und mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Konzept für den Ausgangszustandsbericht vom 24.04.2020 der SakostaCAU GmbH erfolgen.

3.4.3 Der Ausgangszustandsbericht für die BMA-Anlage ist der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage zur abschließenden Prüfung vorzulegen.

Überwachung von Boden und Grundwasser für die BE7: Ammoniaklager

- 3.4.4** Das den Antragsunterlagen in Kapitel 20.4 beigefügte Überwachungskonzept ist vollumfänglich umzusetzen.
- 3.4.5** Die Umsetzung des Überwachungskonzeptes ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 3.4.6** Zu dokumentieren sind insbesondere
- a) die Durchführung von im gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk vorgeschriebenen oder im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Kontrollen, Prüfungen und Wartungen,
 - b) festgestellte Mängel und deren Behebung.

Die Dokumentation zur Umsetzung des Überwachungskonzeptes ist mindestens 10 Jahre am Betriebsort der Anlage vorzuhalten.

- 3.4.7** Zuzüglich zu den nach AwSV erforderlichen Prüfungen, ist 10 Jahre nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV die Gesamtdokumentation und Bewertung des Verschmutzungsrisikos für Boden und Grundwasser vorzunehmen. Bezugspunkt für die wiederkehrende Bewertung bleibt die Inbetriebnahme des neu beantragten Ammoniaklagers.
- 3.4.8** Bei der Bewertung des Verschmutzungsrisikos durch den Antragsgegenstand sind folgende Aspekte zu beurteilen:
- a) die aktuellen Prüfbescheinigungen der wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen: Ammoniaklager (AwSV-Anlage Nr. 8.7.2.1), Entladestation Ammoniak (AwSV-Anlage Nr. 8.7.4.1)
 - b) die Bewertung über den ordnungsgemäßen Zustand aller nicht wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen/ Flächen,
 - c) die durchgeführten Grundwasseruntersuchungen (Bewertung des Sachverständigen nach § 18 BBodSchG) und

d) die Dokumentation der Umsetzung des Überwachungskonzeptes.

3.4.9 Der Prüfbericht ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53, Bezirksregierung Köln) unaufgefordert und umgehend nach Erstellung vorzulegen.

Boden-Proben

3.4.10 Bodenuntersuchungen werden ausgesetzt soweit und solange ein ordnungsgemäßer Zustand der Anlage vorliegt.

Ein ordnungsgemäßer Zustand liegt vor bei

- keinem Ereignis mit Austritt relevanter gefährlicher Stoffe,
- keiner Feststellung eines gefährlichen Mangels,
- keiner Feststellung eines erheblichen Mangels, der nicht fristgerecht behoben wurde, oder bei
- keiner Feststellung einer erheblichen Abweichung vom festgelegten Überwachungskonzept.

3.4.11 Sofern die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Grund der erneuten systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos entscheidet, dass die Bodenproben und deren Analysen nicht weiter ausgesetzt werden können, ist ein gemäß § 18 BBodSchG anerkannter Sachverständiger zu beauftragen, in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 und Dezernat 52 - Bodenschutz) die maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Bodenproben zu ermitteln. Die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln – Dezernat 53) kann entscheiden, dass die Bodenproben nur auf einen Teil der relevant gefährlichen Stoffe zu untersuchen sind.

3.4.12 Die Art der Probenahme, insbesondere

- Sondierungstiefe,
- Kriterien zur Probenahme und
- Zahl der zu analysierenden Proben

ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

3.4.13 Die Analysen der Bodenproben haben durch ein DAkkS-akkreditiertes Labor zu erfolgen.

Grundwasserproben

3.4.14 Das Grundwasser ist an den noch einzurichtenden Grundwassermessstellen

- im Bereich der Strasse F und
- im Bereich der Strasse D (wie in der Zeichnung vom 19.05. 2020 (Kap. 20 der Antragsunterlagen) dargestellt) ,

sowie an dem vorhandenen Brunnen

- BR 8

auf die folgenden Analyseparameter mittels der jeweils aktuell gültigen Analyseverfahren zu untersuchen:

- Ammonium-N
- Sulfat
- pH-Wert.

Die Grundwasseruntersuchung erfolgt erstmals spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie wiederkehrend jedes Jahr.

3.4.15 Bezugspunkt für die Frist der wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen bleibt die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlich geänderten Anlage.

3.4.16 Während der Grundwasseruntersuchung sind an folgenden Brunnen/Messstellen

- BR 8
- Messstelle im Bereich der Strasse F
- Messstelle im Bereich der Strasse D (wie in der Zeichnung vom 19.05. 2020 (Kap. 20 der Antragsunterlagen) dargestellt)

am gleichen Tag Pegelmessungen durchzuführen und die Fließverhältnisse zu ermitteln.

3.4.17 Die Probenahmen an den Grundwassermessstellen und die analytischen Untersuchungen entsprechend der Nebenbestimmungen 3.4.14 und 3.4.16 können durch das Umweltlabor der Evonik Operations GmbH erfolgen. Bei erheblichen Ergebnisunterschieden (mehr als um einen Faktor von 1,5) zu den Vorjahresergebnissen, ist durch ein akkreditiertes Labor eine erneute Beprobung zu veranlassen.

Rückführungspflicht

3.4.18 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Das Untersuchungskonzept ist rechtzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

3.5 Anlagensicherheit

3.5.1 Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht für die Anlage zur Herstellung von Blausäure (BMA-Anlage) einschließlich des Ammoniaktanklagers (bestehend aus 3 Tanks) mit dem allgemeinen Teil des Sicherheitsberichtes ist bezogen auf den neuen Betreiber und den neuen Umfang des Betriebsbereichs mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zwecks Hinterlegung schriftlich vorzulegen.

3.6 Vorbeugender Gewässerschutz

3.6.1 Es dürfen nur Armaturen entsprechend den Antragsunterlagen Register 12 Ordner 2 eingebaut werden, die den Anforderungen der Druckgeräterichtlinie 2014//68/EU, entsprechen.

3.6.2 Rohrleitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nur über befestigte Flächen verlaufen, sind nach TRwS 780-1 entsprechend den Rohrleitungsklassen 1 und 2 als dauerhaft technisch dicht auszuführen.

3.6.3 Die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV ist für die AwSV-Anlage anzupassen und der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) vor Inbetriebnahme schriftlich vorzulegen.

3.6.4 Die angepasste Betriebsanweisung nach § 44 AwSV ist der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) vor Inbetriebnahme schriftlich vorzulegen.

4 Hinweise

4.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

4.2 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die

zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

12. BImSchV

- 4.3** Eine gesonderte Anzeige nach § 7 StörfallVO ist wegen der genehmigten Kapazitätserhöhung auf 450 t (Menge im Betriebsbereich 469.805 Kg) nicht erforderlich. Für andere Änderungen auf Grund von § 7 Abs. 2 StörfallVO ist eine Anzeige erforderlich.

Anlagenbezogener Gewässerschutz

- 4.4** Eine Prüfung nach wesentlicher Änderung und vor Inbetriebnahme der gesamten AwSV-Anlage nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 Zeile 2 und Spalte 2 AwSV ist durch einen anerkannten Sachverständigen durchführen zulassen.

Bodenschutz

- 4.5** Auf die Mitteilungspflichten nach § 2 Absatz 1 LBodSchG für den Fall, dass während der Baumaßnahmen Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen festgestellt werden, wird hingewiesen.

5 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55 Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Köln, den 20.01.2021

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Kröger



Bezirksregierung Köln

Genehmigungsbescheid

vom 20.01.2021

Az.: 53.0032/19/4.1.21-16-Krö/Od

**Genehmigungsbescheid der Firma Röhm GmbH zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung von Blausäure, Wasserstoff,
Alkalicyanidlauge und Ammoniumsulfat durch Errichtung und
Betrieb eines dritten Lagertanks für Ammoniak**

1	Tenor.....	3
2	Begründung	5
	2.1 Sachverhaltsdarstellung.....	5
	2.2 Verfahren	5
	2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	10
	2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)	11
	2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3).....	13
	2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4).....	14
	2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3).....	14
	2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG	15
	2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	16
	2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes.....	21
	2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	21
3	Nebenbestimmungen	22
	Nebenbestimmungen aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns Az. 53.0032/19/4.1.21-8a-Od/Krö vom 24.10.2019.....	22
	Nebenbestimmungen zugehörig zur abschließenden Genehmigung.....	25
	3.1 Allgemein	25
	3.2 Luftreinhaltung	26
	3.3 Notfallplanung.....	26
	3.4 Bodenschutz und Grundwasser	26
	3.5 Anlagensicherheit	30
	3.6 Vorbeugender Gewässerschutz.....	31
4	Hinweise	31
5	Kostenentscheidung	32
6	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	32
7	Rechtsbehelfsbelehrung	33

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Röhm GmbH
Dolivostr. 17
64293 Darmstadt

auf Ihren Antrag vom 23.05.2019 die Genehmigung zur Änderung der

Anlage zur Herstellung von Blausäure, Wasserstoff, Alkalicyanidlauge und Ammoniumsulfat (BMA-Anlage)

(Nr. 4.1.21 des Anhangs zur 4. BImSchV) in Verbindung mit der

Lageranlage für Ammoniak als Nebeneinrichtung

(Nr. 9.3.1 i.V.m. Nr. 9 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände des Werkes Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 544 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

1. die Errichtung und den Betrieb eines dritten, 300 m³ großen Ammoniaklagertanks (unterirdisch, doppelwandig) in der BE 7 (Ammoniaklager),
2. die damit einhergehende Erhöhung der Lagerkapazität im Ammoniaklager (BE 7) um 164.000 kg (auf Grundlage der Dichte von Ammoniak bei 5°C, 17 bar_ü und einem Behälterfüllgrad von 90%),
3. die Einbindung des neuen Ammoniaklagertanks in die bestehende Infrastruktur des Lagers und der Entladestelle für Ammoniak.

Zu den beantragten Maßnahmen gehören auch die erforderlichen MSR-Einrichtungen, Rohrleitungen und apparatetechnischen Einrichtungen.

Diese Genehmigung schließt folgende Genehmigungen und behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein:

- Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW (Landesbauordnung – BauO NRW vom 21. Juli 2018 zuletzt geändert am 26.03.2019 (GV NRW S. 193).

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die in Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0032/19/4.1.21-8a-Od/Krö vom 24.10.2019 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 24 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 23.05.2019 reichte die Firma Röhm GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Blausäure, Wasserstoff, Alkalicyanidlauge und Ammoniumsulfat (im Folgenden BMA-Anlage), gelegen im Werk Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 544 ein.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb eines dritten unterirdischen und doppelwandigen Ammoniak-Lagertanks in der Betriebseinheit Ammoniaklager (BE 7). Hierfür wird der neue Behälter in die bestehende Rohrgeometrie eingebunden. Eine Erhöhung der Entladevorgänge aus Bahnkesselwagen erfolgt nicht, der dritte Lagertank soll lediglich die Verfügbarkeit von Ammoniak erhöhen.

Die BMA-Anlage dient der Herstellung von Blausäure aus Methan und Ammoniak in einer Hochtemperaturreaktion. Hierbei muss Wärme zugeführt werden (endotherme Reaktion), die anschließend in einem Abhitzeessel zur Erzeugung von Dampf genutzt wird. Als weitere Produkte entstehen Ammonsulfatlösung, Alkalicyanidlösung und ein Restgas, aus welchem Wasserstoff rückgewonnen wird.

2.2 Verfahren

Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die BMA-Anlage ist als „Anlage zur Herstellung von Stoffen, die mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen“ der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der BMA-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 i.V.m. Nr. 9.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben wurde daher in einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien untersucht, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde mit der Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i.V.m. den §§ 8, 9 und 10 der 9. BImSchV am 8. Juli 2019 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln und in der örtlichen Tageszeitung bekannt gemacht.

IED

Da die Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung desselbigen enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein

Regelungsbedarf ergibt, sind im Kapitel 3 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Für diese Anlage sind bisher keine BVT-Schlussfolgerungen, aber mehrere BVT-Merkblätter veröffentlicht worden:

- BVT-Merkblatt: Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Ammoniak, Säuren und Düngemittel (August 2007)
- BVT- Merkblatt „Energieeffizienz“ aus 2008
- BVT- Merkblatt „Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ aus 2005

Die hierin aufgeführten besten verfügbaren Techniken werden von der BMA-Anlage angewendet.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich in diesem Genehmigungsverfahren nicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Entsprechend §10 Absatz 1a BImSchG ist für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevant gefährlichen Stoffe möglich ist. Gemäß §25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist bei IED-Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden [...], bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

Es war daher für die Anlage zur Herstellung von Blausäure, Wasserstoff, Alkalicyanidlaug und Ammoniumsulfat von der Antragstellerin ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Die Antragstellerin hat ein Untersuchungskonzept für Boden und Grundwasser vorgelegt und beantragt, den Ausgangszustandsbericht spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Diesem Antrag wurde zugestimmt. Es wird eine entsprechende Nebenbestimmung in Kap. 3 aufgenommen.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragseingang

Die Firma Röhm GmbH hat mit Datum vom 23.05.2019 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Blausäure, Wasserstoff, Alkalicyanidlaugung und Ammoniumsulfat (BMA-Anlage) in Verbindung mit der Lageranlage für Ammoniak als Nebeneinrichtung auf dem Betriebsgelände des Werkes Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 544 beantragt (letztmalig ergänzt am: 20.05.2020).

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Veröffentlichung

Mit Datum vom 08. Juli 2019 wurde das Vorhaben entsprechend §10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der örtlichen Tageszeitung Kölner Stadtanzeiger (Gesamtausgabe), im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und im Internet öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, konnten in der Zeit vom 16. Juli 2019 bis einschließlich 15. August 2019 eingesehen werden. Einwendungen

und Bedenken gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 16. September 2019 erhoben werden.

Erörterungstermin

Da keine Einwendungen erhoben wurden, war die Durchführung eines Erörterungstermins nicht erforderlich. Der Erörterungstermin wurde daher gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt. Die Absage wurde auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln am 26.09.2019 veröffentlicht.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelte es sich um:

- Stadt Wesseling
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Rhein-Erft-Kreis
 - Gesundheitsamt
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 53.4 (Vorbeugender Gewässerschutz)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Bezirksregierung Düsseldorf
 - Dezernat 26 (Luftverkehr)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (FB 74 Umwelttechnik und Anlagensicherheit für Chemie und Mineralöl-

raffination) wurde zur Begutachtung des eingereichten Teil-Sicherheitsberichtes beteiligt.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der

Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Mit dem Betrieb der beantragten Maßnahmen innerhalb des Ammoniaklagers (BE 7) werden sich die Emissionen an Luftschadstoffen der Anlage nicht verändern. Bei der Befüllung des neuen Lagerbehälters 2012 entstehen keine neuen Abluftströme, da die Kesselwagen in einem Gaspendelverfahren entladen werden. Beim Abkuppeln der beiden Anschlussstücke zwischen Kesselwagen und den Entladearmen wird der mit Ammoniak beladene Stickstoffvolumenstrom über ein Tauchgefäß geleitet. In diesem mit Schwefelsäure gefüllten Tauchgefäß wird der Ammoniak weitestgehend neutralisiert, so dass nur ein geringer Massenstrom an Ammoniak über die Emissionsquelle 1604 in die Atmosphäre gelangt. Da sich die Anzahl der zu entladenen Kesselwagen mit Ammoniak nicht erhöht, wird sich auch der derzeit genehmigte Massenstrom an Ammoniak, der den Anforderungen der TA Luft Kap. 5.2.4 entspricht, an der Quelle 1604 nicht verändern.

Die Emissionsmassenströme (sowohl aus festen Quellen als auch über diffuse Quellen) der gesamten Anlage liegen auch nach Durchführung der beantragten Änderungen unterhalb der Bagatellschwelle nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft, so dass auf eine Immissionsprognose verzichtet werden kann. Auf dieser Grundlage ist davon auszugehen, dass der Vorsorge zum Schutz der menschlichen Gesundheit ausreichend Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft.

Gerüche

Geruchsemissionen in der BE 7 (Ammoniaklager) sind bei Spülvorgängen und bei der Entladung von Ammoniak kurzfristig möglich. Diese werden durch geeignete Maßnahmen minimiert und treten nur in unmittelbarer Nähe der Anlage auf. Es gehen daher von der Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geruchsemissionen der Anlage aus.

Geräusche

Maßgeblich für die Lärmemissionen ausgehend vom Ammoniaklager sind die Rangierfahrten der Bahnkesselwagen. Die Menge der Entladungen wird weiterhin bei 4 Kesselwagen pro Tag bleiben, die Entladung kann an 24h pro Tag erfolgen. Es wird dadurch zu keiner Veränderung der Lärmemissionen der Anlage kommen.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es durch die Änderungen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen durch Lärm kommt, da die bereits genehmigten Beurteilungspegel der Anlage weiterhin eingehalten werden.

Erschütterungen

Durch die wesentliche Änderung der Anlage werden keine erschütterungsrelevanten Anlagenteile errichtet.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlage befindet sich innerhalb eines chemischen Industrieparks und ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen nur wenige weitere Lichtquellen hinzu. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die beantragte Änderung beeinflusst die anfallende Abfallmenge, die während des Betriebs der Anlage anfällt nicht.

Lediglich der bei Herstellung der Baugrube anfallende Bodenaushub muss auf Grund seiner erhöhten Konzentrationen an Cyaniden als Abfall entsorgt werden. Die Entsorgungswege wurden von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen dargestellt.

In seiner Stellungnahme vom 22.07.2019 hat das Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln (Abfallstromkontrolle) keine Bedenken gegen den geplanten Entsorgungsweg für den gefährlichen Abfall geäußert.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Das Vorhaben ist nicht mit einer grundsätzlichen Änderung hinsichtlich Art und Effizienz der bereits in der BMA-Anlage eingesetzten Energien verbunden. Die für die beantragten Maßnahmen eingesetzten Energien werden wie bisher zur Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade sparsam und effizient genutzt.

Darüber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der

Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

2.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Röhm GmbH mit der BMA- Anlage ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der BMA-Anlage enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Die Antragstellerin hat einen anlagenbezogenen Sicherheitsbericht für das Ammoniaklager der BMA-Anlage der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Die Antragsunterlagen mit dem Sicherheitsbericht sind dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 15.01.2020 (Gutachten Nr. 1582.4.1.21) festgestellt, dass die Antragstellerin die mit den beantragten wesentlichen Änderungen in der BMA- Anlage verbundenen Gefahren ermittelt hat und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden. Ein durch die vorliegende nach § 16 BImSchG beantragte

genehmigungsbedürftige Änderung hervorgerufener Störfall wird im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen.

2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.3.6.1 Bodenschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der BMA- Anlage werden Maßnahmen durchgeführt, die Bodeneingriffe erfordern. Hierbei handelt es sich um die Erstellung der Baugrube für den neuen Lagerbehälter 2012.

Als relevant gefährliche Stoffe werden im Ammoniaklager der BMA- Anlage Ammoniak und Schwefelsäure gehandhabt. Den Antragsunterlagen liegt ein Überwachungskonzept für Grundwasser und Boden bei, welches Überwachungsmaßnahmen für die relevant gefährlichen Stoffe vorsieht. Für die Überwachungsmaßnahmen werden in Kap. 3.4 Nebenbestimmungen festgelegt.

Mit Stellungnahme vom 05.08.2019 hat das Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln (Bodenschutz) keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert. Nebenbestimmungen wurden vorgeschlagen und sind in Kapitel 3.4 aufgenommen worden.

2.3.6.2 Gewässerschutz

Abwasser

Die beantragten Anlagenänderungen haben keinen Einfluss auf das anfallende Prozessabwasser der BMA-Anlage.

Niederschlagswasser

Das Vorhaben umfasst eine neue Fläche oberhalb des einzubauenden Tanks, deren Niederschlagswasser auf Grund der vorhandenen Belastung des Bodens nicht versickert werden darf. Das Niederschlagswasser wird daher über ein Drainagesystem aufgefangen und in das Schmutzwassersystem des Werkes Wesseling eingeleitet.

Vorbeugender Gewässerschutz

Das Vorhaben umfasst eine neue AwSV-Anlage, in welcher mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

Ammoniaklagertank 2012

In der Lageranlage „Ammoniaklager BE 7“ wird ein neuer Lagerbehälter für Ammoniak errichtet. Der Lagerbehälter verfügt über eine Kapazität von 164 t. Ammoniak ist in die Wassergefährdungsklasse 2 einzustufen (entsprechend §3 Abs. 4 AwSV). Der Stoff ist nach den Kriterien des §2 Abs. 5 AwSV ein gasförmiger Stoff.

Mit der Errichtung des dritten Lagertanks hat die Lageranlage insgesamt eine Lagerkapazität von 492 t. Damit fällt die Lageranlage nach §39 AwSV unter die Gefährdungsstufe D. Obwohl die Lageranlage wesentlich geändert wird, ist auf Grundlage von §41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV keine Eignungsfeststellung erforderlich.

Der neue Lagerbehälter wird ebenso wie die beiden vorhandenen Lagerbehälter unterirdisch als doppelwandiger, erdgedeckter Tank ausgeführt. Der Druck im Zwischenraum wird über zwei Druckmessungen überwacht.

Der verwendete Werkstoff des neuen Tanks ist nach AD 2000 HP 81 Nr. 34 in Verbindung mit AD 2000 W1 Abschnitt 2.4/ Tafel 1 gegen Ammoniak beständig. Er wird nach Druckgeräterichtlinie gefertigt und in Betrieb genommen.

Zur Verhinderung von Überfüllungen des Behälters wird eine bauaufsichtlich zugelassene Überfüllsicherung in den Behälter eingebaut.

Die Genehmigungsbehörde kann davon ausgehen, dass die Lageranlage dicht, beständig und standsicher ist. Ein Rückhaltevolumen ist auf Grund der Doppelwandigkeit nicht erforderlich. Sollte eine der beiden Tankhüllen undicht werden, ist die Erkennung über die Druckmessungen gesichert. Es werden umgehend von Seiten der Betreiberin Sicherungsmaßnahmen ergriffen, um den Tank zu entleeren. Für die geplante neue AwSV-Lageranlage liegt eine gutachterliche Stellungnahme (Bescheinigungs- Nr. 641/6236/Pos.2012/ 20.2019.001) vom 21.05.2019 eines AwSV-Sachverständigen vor, in welcher bestätigt wird, dass die Ausführungen der Lageranlage geeignet sind und den Anforderungen der AwSV entsprechen.

Löschwasserrückhaltung

Da die Ammoniaklagertanks unterirdisch mit einer Erdüberdeckung von 1,0 m ausgeführt sind, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Tanks nur schwer entzünden lassen. Zur Entzündung von Ammoniak bedarf es einer hohen Temperatur und einer starken Energiequelle. Eine Löschwasserrückhaltung ist daher nicht erforderlich.

Die oberirdischen Tankstutzen befinden sich in einem Domschacht, der mit Gassensoren ausgestattet ist, die bei Gasaustritt Sprinkleranlagen ansteuern, um das austretende Gas niederzuschlagen. Das Rückhaltevolumen für das Berieselungswasser ist ausreichend dimensioniert.

Insgesamt kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen der AwSV von der Lageranlage eingehalten werden.

2.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben stellt die Erweiterung einer bestehenden chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar.

Auswirkungen durch erhöhte Emissionen ergeben sich durch die Anlagenänderung nicht. Bei der Fläche, unter welcher der neue Lagertank eingebaut werden soll, handelt es sich derzeit um eine Schotterfläche, die derzeit als Parkplatz genutzt wird und stark frequentiert ist. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass kein Lebensraum von planungsrelevanten Arten beeinträchtigt wird.

2.3.6.4 Bauplanungsrecht

Das Betriebsgelände wird nicht von der Planung eines qualifizierten Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB erfasst und ist § 34 BauGB zuzuordnen. Der neue Lagertank fügt sich nach §34 BauGB in die nähere Umgebung ein und ist damit planungsrechtlich zulässig.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Wesseling beteiligt. Dieses hat mit Stellungnahme vom 22.07.2019 sein gemeindliches Einvernehmen nach §36 BauGB zum Vorhaben erteilt.

Angemessener Sicherheitsabstand

Gemäß Art. 13 der Seveso(III)-Richtlinie¹ haben die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und - soweit möglich - Hauptverkehrswegen sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt wird.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen, die unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV und damit unter die Seveso(III)-Richtlinie fallen, insbesondere zu prüfen, ob sich der angemessene Sicherheitsabstand der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern oder verschieben wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung erfolgt.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen zu einer Stoffmengenerhöhung von Ammoniak um 30% (neuer Lagerbehälter). Die größte zusammenhängende Menge wird sich jedoch nicht erhöhen, da der neue Lagerbehälter das gleiche Volumen besitzt wie die bereits vorhandenen Behälter.

¹ RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Die relevanten Parameter zur Störfallbetrachtung haben sich für den Stoff Ammoniak nicht verändert.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Der neue Ammoniaklagerbehälter liegt in direkter Nähe zu den vorhandenen Lagerbehältern. Die Entladestelle erfährt keine Lageveränderung. Eine Veränderung der örtlichen Lage ergibt sich damit nicht.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Die Antragstellerin hat ergänzend eine Stellungnahme des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG zur möglichen Veränderung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS-18 vorgelegt (Bericht Nr. SEIS.20190116.165908 vom Mai 2019). Hierin wird gutachterlich dargestellt, dass sich der angemessene Abstand des Ammoniak-Tanklagers durch die Erweiterung nicht verändert.

2.3.6.5 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Wesseling hat in Ihrer Stellungnahme vom 28.08.2019 festgestellt, dass die nach §74 BauO NRW notwendige Baugenehmigung für die Errichtung des neuen unterirdischen Ammoniaklagerbehälters erteilt werden kann (Az. 60-654-19-02).

2.3.6.6 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Wesseling hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahmen vom 19.07.2019 mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 06.08.2019 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Vorschläge zu Nebenbestimmungen und Hinweisen wurden nicht genannt.

2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns **Az. 53.0032/19/4.1.21-8a-Od/Krö vom 24.10.2019**

A. Immissionsschutz

Allgemein

1. Der Zulassungsbescheid oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachung) ist der Zeitpunkt des Beginns der vorzeitigen Umbaumaßnahmen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor Beginn der Umbauarbeiten vorliegen.
3. Nach Erteilung der Zulassung nach § 8a BImSchG und vor Baubeginn ist der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) der aktualisierte Werksalarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) schriftlich vorzulegen.
4. Die zeitliche und technische Umsetzung der Maßnahmen aus den PAAGs (Register 6 des Sicherheitsberichts, vertraulicher Teil) muss nachvollziehbar dokumentiert werden.
5. Die Dokumente aus Nebenbestimmung 4. sind der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) mit der Inbetriebnahmeanzeige schriftlich vorzulegen.

Lärmschutz

6. Die lärmintensiven Bauarbeiten während der Errichtung wie z.B. das Ausschachten, das Einbringen des Behälters und Verfüllen, dürfen ausschließlich in der Zeit von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen.

B. anlagenbezogener Gewässerschutz

1. Es dürfen nur Armaturen entsprechend den Antragsunterlagen Register 12 Ordner 2 eingebaut werden, die den Anforderungen der Druckgeräterichtlinie 2014//68/EU, entsprechen.
2. Die Auskleidung der Gruben an der BKW-Entladung darf ausschließlich nur durch eine nach WHG zugelassene Fachfirma erfolgen.
3. Die Sanierungsarbeiten sind mit Datum, Uhrzeit und Angaben zu den jeweiligen Witterungsverhältnissen durch die Fachfirma schriftlich zu dokumentieren und spätestens vor der Inbetriebnahmeprüfung nach § 46 AwSV der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachung) schriftlich zuzusenden

C. Baurecht

1. Auf Grundlage von § 50(1) Satz 3 Nr. 23 BauO NRW iVm. § 1 (1) Nr. 11 Prüfverordnung sind zur risikogerechten Einhaltung der Schutzziele für die Betriebseinheit 7 - Ammoniaklager -(BMA) die technischen Anlagen (ortsfeste, selbsttätige Löschanlage, Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung, Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtung und elektrische Anlagen) wiederkehrend durch Prüfsachverständige prüfen zu lassen. Vor Inbetriebnahme sind die mängelfreien Prüfbescheinigungen der unteren Bauaufsicht vorzulegen.
2. Für das Bauvorhaben sind die folgenden Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden:

- a) Standsicherheitsnachweis digital (an USchacht@wesseling.de), der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.
- b) Nachweis der Beauftragung der stichprobenhaften Kontrollen der staatlich anerkannten Sachverständigen (schriftliche Erklärung).

- c) Für nachgereichte Unterlagen ist die Übereinstimmungserklärung gemäß § 7 Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) einzureichen.
3. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 BauO NRW) sind Bescheinigungen vom staatlich anerkannten Sachverständigen oder von einer sachverständigen Stelle einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den eingereichten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).

D. Arbeitsschutz

1. Bei der Vergabe von Aufträgen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen hat der Auftraggeber die fachliche Eignung und Qualifikation des sich um den Auftrag bewerbenden Auftragnehmers sicherzustellen. Aufträge dürfen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die nachweisen können, dass sie den auszuführenden Arbeiten entsprechende Erfahrungen haben und über geeignetes Personal und technische Ausrüstungen verfügen.
2. Bei der Baugrunduntersuchung wurden z. T. stark erhöhte Konzentrationen an leicht freisetzbaren Cyaniden ermittelt. Während der Erdarbeiten können Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden. Die Arbeitsplätze sind messtechnisch durch Gefahrstoffmessungen der Luft innerhalb und außerhalb des Baufelds zu überwachen (Nr. 9.1 der BGR 128 / DGUV Regel 101-004 - Kontaminierte Bereiche).
3. Erdbaumaschinen und Fahrzeuge dürfen in kontaminierten Bereichen nur eingesetzt werden, wenn durch die Ausrüstung mit Filter- bzw. Druckluftanlagen das Vorhandensein einer ausreichend zuträglichen Atemluft in der Fahrerkabine gewährleistet ist.

Soll im Einzelfall auf die Verwendung von Fahrerkabinen mit Filter- bzw. Druckluftanlagen verzichtet werden, ist dies im Arbeits- und Sicherheitsplan anzugeben und auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu begründen (Nr. 11.4 der BGR 128 / DGUV Regel 101-004 - Kontaminierte Bereiche).
4. Zur Verhütung der Übertragung von Gefahrstoffen in nicht kontaminierte Bereiche müssen Dekontaminations-Einrichtungen vorhanden sein (Nr. 11.3.7 der BGR 128 / DGUV Regel 101-004 - Kontaminierte Bereiche).

E. Bodenschutz

1. Die Oberfläche des Planbereiches ist zu versiegeln und das Niederschlagswasser ist schadlos abzuführen.
2. Es ist während der Errichtung der beantragten Änderungen sicherzustellen, dass die im Rahmen des Ausgangszustandsberichtes notwendigen Bodenbeprobungen (unterirdische AwSV-Anlagen können von der Beprobung nicht ausgeschlossen werden, unabhängig von deren Ausführung) vor einer baubedingten Versiegelung der jeweiligen Flächen erfolgen und Rückstellproben in ausreichender Menge sichergestellt werden.
3. Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, ist nach § 2 Abs. 2 Nummer 10 u. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten.
4. Die während der Bauphase (hier Neubau) sowie durch Entleerung und Reinigung anfallenden Abfälle, sind gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen.

Nebenbestimmungen zugehörig zur abschließenden Genehmigung

3.1 Allgemein

- 3.1.1** Der Zulassungsbescheid oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.1.2** Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

3.1.3 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

3.2 Luftreinhaltung

3.2.1 Ein Ausfall der Abgaswäsche ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.2.2 Für die Emissionsquelle 1604 gelten die bereits genehmigten Messzyklen für die Wiederholungsmessung weiter (hier aus Gen. Az. 53.00145/13/4.1.21-Od/Ru).

3.3 Notfallplanung

3.3.1 Bei der Erstellung des externen Notfallplans gemäß § 30 BHKG sind den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

3.4 Bodenschutz und Grundwasser

3.4.1 Die Oberfläche des Planbereiches ist zu versiegeln und das Niederschlagswasser ist schadlos abzuführen.

Ausgangszustandsbericht

3.4.2 Die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes für die BMA-Anlage muss entsprechend den Angaben im vorgelegten und mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Konzept für den Ausgangszustandsbericht vom 24.04.2020 der SakostaCAU GmbH erfolgen.

3.4.3 Der Ausgangszustandsbericht für die BMA-Anlage ist der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage zur abschließenden Prüfung vorzulegen.

Überwachung von Boden und Grundwasser für die BE7: Ammoniaklager

- 3.4.4** Das den Antragsunterlagen in Kapitel 20.4 beigefügte Überwachungskonzept ist vollumfänglich umzusetzen.
- 3.4.5** Die Umsetzung des Überwachungskonzeptes ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 3.4.6** Zu dokumentieren sind insbesondere
- a) die Durchführung von im gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk vorgeschriebenen oder im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Kontrollen, Prüfungen und Wartungen,
 - b) festgestellte Mängel und deren Behebung.

Die Dokumentation zur Umsetzung des Überwachungskonzeptes ist mindestens 10 Jahre am Betriebsort der Anlage vorzuhalten.

- 3.4.7** Zuzüglich zu den nach AwSV erforderlichen Prüfungen, ist 10 Jahre nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV die Gesamtdokumentation und Bewertung des Verschmutzungsrisikos für Boden und Grundwasser vorzunehmen. Bezugspunkt für die wiederkehrende Bewertung bleibt die Inbetriebnahme des neu beantragten Ammoniaklagers.
- 3.4.8** Bei der Bewertung des Verschmutzungsrisikos durch den Antragsgegenstand sind folgende Aspekte zu beurteilen:
- a) die aktuellen Prüfbescheinigungen der wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen: Ammoniaklager (AwSV-Anlage Nr. 8.7.2.1), Entladestation Ammoniak (AwSV-Anlage Nr. 8.7.4.1)
 - b) die Bewertung über den ordnungsgemäßen Zustand aller nicht wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen/ Flächen,
 - c) die durchgeführten Grundwasseruntersuchungen (Bewertung des Sachverständigen nach § 18 BBodSchG) und

d) die Dokumentation der Umsetzung des Überwachungskonzeptes.

3.4.9 Der Prüfbericht ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53, Bezirksregierung Köln) unaufgefordert und umgehend nach Erstellung vorzulegen.

Boden-Proben

3.4.10 Bodenuntersuchungen werden ausgesetzt soweit und solange ein ordnungsgemäßer Zustand der Anlage vorliegt.

Ein ordnungsgemäßer Zustand liegt vor bei

- keinem Ereignis mit Austritt relevanter gefährlicher Stoffe,
- keiner Feststellung eines gefährlichen Mangels,
- keiner Feststellung eines erheblichen Mangels, der nicht fristgerecht behoben wurde, oder bei
- keiner Feststellung einer erheblichen Abweichung vom festgelegten Überwachungskonzept.

3.4.11 Sofern die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Grund der erneuten systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos entscheidet, dass die Bodenproben und deren Analysen nicht weiter ausgesetzt werden können, ist ein gemäß § 18 BBodSchG anerkannter Sachverständiger zu beauftragen, in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 und Dezernat 52 - Bodenschutz) die maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Bodenproben zu ermitteln. Die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln – Dezernat 53) kann entscheiden, dass die Bodenproben nur auf einen Teil der relevant gefährlichen Stoffe zu untersuchen sind.

3.4.12 Die Art der Probenahme, insbesondere

- Sondierungstiefe,
- Kriterien zur Probenahme und
- Zahl der zu analysierenden Proben

ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

3.4.13 Die Analysen der Bodenproben haben durch ein DAkkS-akkreditiertes Labor zu erfolgen.

Grundwasserproben

3.4.14 Das Grundwasser ist an den noch einzurichtenden Grundwassermessstellen

- im Bereich der Strasse F und
- im Bereich der Strasse D (wie in der Zeichnung vom 19.05. 2020 (Kap. 20 der Antragsunterlagen) dargestellt) ,

sowie an dem vorhandenen Brunnen

- BR 8

auf die folgenden Analyseparameter mittels der jeweils aktuell gültigen Analyseverfahren zu untersuchen:

- Ammonium-N
- Sulfat
- pH-Wert.

Die Grundwasseruntersuchung erfolgt erstmals spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie wiederkehrend jedes Jahr.

3.4.15 Bezugspunkt für die Frist der wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen bleibt die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlich geänderten Anlage.

3.4.16 Während der Grundwasseruntersuchung sind an folgenden Brunnen/Messstellen

- BR 8
- Messstelle im Bereich der Strasse F
- Messstelle im Bereich der Strasse D (wie in der Zeichnung vom 19.05. 2020 (Kap. 20 der Antragsunterlagen) dargestellt)

am gleichen Tag Pegelmessungen durchzuführen und die Fließverhältnisse zu ermitteln.

3.4.17 Die Probenahmen an den Grundwassermessstellen und die analytischen Untersuchungen entsprechend der Nebenbestimmungen 3.4.14 und 3.4.16 können durch das Umweltlabor der Evonik Operations GmbH erfolgen. Bei erheblichen Ergebnisunterschieden (mehr als um einen Faktor von 1,5) zu den Vorjahresergebnissen, ist durch ein akkreditiertes Labor eine erneute Beprobung zu veranlassen.

Rückführungspflicht

3.4.18 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Das Untersuchungskonzept ist rechtzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

3.5 Anlagensicherheit

3.5.1 Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht für die Anlage zur Herstellung von Blausäure (BMA-Anlage) einschließlich des Ammoniaktanklagers (bestehend aus 3 Tanks) mit dem allgemeinen Teil des Sicherheitsberichtes ist bezogen auf den neuen Betreiber und den neuen Umfang des Betriebsbereichs mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zwecks Hinterlegung schriftlich vorzulegen.

3.6 Vorbeugender Gewässerschutz

3.6.1 Es dürfen nur Armaturen entsprechend den Antragsunterlagen Register 12 Ordner 2 eingebaut werden, die den Anforderungen der Druckgeräterichtlinie 2014//68/EU, entsprechen.

3.6.2 Rohrleitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nur über befestigte Flächen verlaufen, sind nach TRwS 780-1 entsprechend den Rohrleitungsklassen 1 und 2 als dauerhaft technisch dicht auszuführen.

3.6.3 Die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV ist für die AwSV-Anlage anzupassen und der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) vor Inbetriebnahme schriftlich vorzulegen.

3.6.4 Die angepasste Betriebsanweisung nach § 44 AwSV ist der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) vor Inbetriebnahme schriftlich vorzulegen.

4 Hinweise

4.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

4.2 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die

zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

12. BImSchV

- 4.3** Eine gesonderte Anzeige nach § 7 StörfallVO ist wegen der genehmigten Kapazitätserhöhung auf 450 t (Menge im Betriebsbereich 469.805 Kg) nicht erforderlich. Für andere Änderungen auf Grund von § 7 Abs. 2 StörfallVO ist eine Anzeige erforderlich.

Anlagenbezogener Gewässerschutz

- 4.4** Eine Prüfung nach wesentlicher Änderung und vor Inbetriebnahme der gesamten AwSV-Anlage nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 Zeile 2 und Spalte 2 AwSV ist durch einen anerkannten Sachverständigen durchführen zulassen.

Bodenschutz

- 4.5** Auf die Mitteilungspflichten nach § 2 Absatz 1 LBodSchG für den Fall, dass während der Baumaßnahmen Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen festgestellt werden, wird hingewiesen.

5 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55 Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Köln, den 20.01.2021

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Kröger